

Auszug aus der Niederschrift über die 56. Sitzung des Gemeinderates vom 18. Juli 2024

Öffentliche Sitzung

5.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 26. Oktober 2023 wurde beschlossen, dass die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt werden soll.

Die Beteiligung fand vom 11. Dezember 2023 bis einschließlich zum 12. Januar 2024 statt. Während der Auslegungsfrist hatte jedermann die Möglichkeit, Stellungnahmen, Wünsche und Anregungen bzw. Einwendungen, vorzubringen.

Von Seiten der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Insgesamt wurden 41 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an dem Bauleitplanverfahren beteiligt. Von diesen 41 Fachstellen haben 25 keine Stellungnahmen bzw. Einwände abgegeben. 16 Stellen haben Anregungen zur Planung vorgebracht.

Die Stellungnahmen und Beschlussvorschläge bzgl. der Abwägung wurden bereits mit der Sitzungseinladung übermittelt.

Beschluss:

Der Gemeinderat hat Kenntnis von den eingegangenen Stellungnahmen zum Bauleitplanverfahren. Die Beschlussfassung erfolgt entsprechend der Empfehlungen in der Anlage zu diesem Tagesordnungspunkt.

Abstimmungsergebnis: Ja 17 : Nein 0

Abstimmungsbemerkung:

Gemeinderatsmitglied Simon Lehmeier ist zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht anwesend.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Berg, den 26. Juli 2024

Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf


Bergler
1. Bürgermeister

21.05.2024

Bebauungsplan mit Grünordnungsplan „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg-Nord 1“ sowie 15. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplane in diesem Bereich

Unterrichtung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Von folgenden Trägern öffentlicher Belange wurde keine Stellungnahme abgegeben bzw. kamen keine Einwendungen:

- Regionaler Planungsverband
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neumarkt i.d. OPf.
- Staatliches Bauamt Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Bauverwaltung
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Abt. 42 Wasserrecht
- Markt Lauterhofen
- Stadt Altdorf
- Gemeinde Pilsach Gemeinde Burgthann
- Markt Postbauer-Heng
- Stadt Neumarkt i.d.OPf.
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordbayern
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- IHK Regensburg für Oberpfalz / Kelheim
- Handelsverband Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz e.V.
- Landesjagdverband Bayern e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Bayern e.V.
- Brandl Services GmbH
- Landschaftspflegeverband Neumarkt e.V.
- Segelflieger im POST SV Nürnberg e. V.
- Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen oder Einwendungen zur Planung vorgebracht:

- Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Wasserwirtschaftsamt Regensburg
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Umwelt-/Immissionsschutz
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Untere Naturschutzbehörde
- Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Kreisbrandinspektion
- Bayernwerk Netz GmbH
- Bundesnetzagentur
- Deutsche Flugsicherung GmbH
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- TenneT TSO GmbH
- PLEdoc GmbH
- Bayerischer Bauernverband
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Nach Prüfung der Anregungen werden folgende Beschlussvorschläge unterbreitet.

Regierung der Oberpfalz – 08.01.2024

Die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. plant nördlich des Ortsteils Stöckelsberg auf dem Grundstück Fl.-Nr. 219 der Gemarkung Stöckelsberg die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage und hat hierfür die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg – Nord 1“ sowie parallel die Änderung des Flächennutzungsplanes durch DB 15 in diesem Bereich beschlossen. Der Geltungsbereich der Planung umfasst rd. 5,7 ha. Das Vorhabengebiet wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Die Regierung der Oberpfalz als höhere Landesplanungsbehörde nimmt unter Bezugnahme auf die nachfolgend aufgeführten Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zu der o.g. Planung wie folgt Stellung:

Bewertungsmaßstab

Die kommunalen Bauleitpläne sind nach den Vorgaben des Baugesetzbuches den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Das Landesentwicklungsprogramm Bayern sowie die Regionalpläne legen diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung fest. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2023 sind hierzu die folgenden Ziele (Z) und Grundsätze (G) der Kapitel 1.1 „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, 5 „Wirtschaft“, 6 „Energieversorgung“ sowie des Kapitels 7 „Freiraumstruktur“ einschlägig:

1.1.3. Ressourcen schonen

(G) Bei der Inanspruchnahme von Flächen sollen Mehrfachnutzungen, die eine nachhaltige und sparsame Flächennutzung ermöglichen, verfolgt werden.

5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Flächen

(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.

(G) Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen in ihrer Flächensubstanz erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

(Z) Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit Energie ist durch den im überragenden öffentlichen Interesse liegenden und der öffentlichen Sicherheit dienenden Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

6.2.3 Photovoltaik

(G) In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden.

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden.

(G) Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

7.1 Natur und Landschaft

7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) In freien Landschaftsbereichen soll der Neubau von Infrastruktureinrichtungen möglichst vermieden und andernfalls diese möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

Ergebnis

Gegen die vorliegende Planung bestehen aus Sicht von Raumordnung und Landesplanung im Lichte der o.g. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung keine grundsätzlichen Bedenken.

Begründung

Das geplante Vorhaben trägt insbesondere zur Verwirklichung der o.g. Ziele 6.1 und 6.2.1 bei. Gemäß LEP-Grundsatz 6.2.3 sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Darüber hinaus soll an geeigneten Standorten auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion sowie der Windenergienutzung, hingewirkt werden. Weiterhin soll im notwendigen Maße auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.

Der Vorhabenstandort kann angesichts der Lage im unmittelbaren Umfeld einer 220 kV Hochspannungsfreileitung als vorbelastet im Sinne LEP-Grundsatz 6.2.3 eingestuft werden.

Laut der landwirtschaftlichen Standortkartierung (LSK) verfügt der Vorhabenbereich über günstige Erzeugungsbedingungen. Der geplanten Nutzung als Freiflächen-Photovoltaikanlage steht somit der Grundsatz 5.4.1 des LEP entgegen, wonach insbesondere hochwertige Böden nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen. Da es sich bei der beabsichtigten Nutzung jedoch nur um eine temporäre handelt, können diesbezügliche Bedenken von hiesiger Seite zurückgestellt werden. Der Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten ist eine besondere Bedeutung beizumessen.

Darüber hinaus wird von hiesiger Seite auf die Lage der geplanten Freiflächen Photovoltaikanlage "Stöckelsberg – Nord 1" innerhalb des im Regionalplan Regensburg ausgewiesenen landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 5 „Schwarzachtal und Seitentäler bei Oberölsbach“ hingewiesen. Der Stellungnahme des Regionalen Planungsverbandes Regensburg ist besondere Bedeutung beizumessen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Regierung der Oberpfalz werden zur Kenntnis genommen. Der Lage im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet wird durch die Wahl eines vorbelasteten Standorts sowie durch Eingrünungsmaßnahmen Rechnung getragen. Die Gemeinde räumt in der Abwägung der Belange der Landwirtschaft gegenüber den Belangen der Energieversorgung letzteren den Vorrang ein. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern – 14.12.2023

Der geplante Fläche befindet sich in einer Entfernung von ca. 270 m von der nordöstlichen Landeschwelle des Segelfluggeländes Altdorf-Hagenhausen in Verlängerung des An-/Abflugsektors. Hindernismäßig ergeben sich hier keine Probleme. Es muss allerdings durch entsprechende Ausrichtung der Solartische, bspw. in südliche Richtungen, ausgeschlossen werden können, dass anfliegende oder startende Luftfahrzeuge geblendet werden können.

Eine entsprechende Auflage ist in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise des Luftamtes Nordbayern werden zur Kenntnis genommen. Die Ausrichtung der Module nach Süden (Azimut 160°-190°) wird festgesetzt.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Neumarkt i.d.OPf. – 03.01.2024

Bereich Landwirtschaft

(Fl.Nr. 219, Gmk 4690). Die vorgesehene Ackerfläche wird von einem fast viehlosen Ackerbaubetrieb hauptberuflich bewirtschaftet. Die Ackerzahl ist mit 40 durchschnittlich, die Fläche bildet eine ideale ebene Rechteckform und ist besonders groß. Solche Flächen sollten der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. Photovoltaikanlagen sollten bevorzugt auf hängigen Grünlandstandorten und nicht auf Acker in Tallage entstehen.

Gemäß den Planvorgaben sind landw. Flächen zur Nahrungsversorgung und zur Existenz von Landwirten zu schonen. Da schon etliche Photovoltaikanlagen in der Region laufen, sollte ausgewiesen werden, wieviel Prozent der landw. Fläche schon damit belegt sind. Eine Obergrenze von 3% wird zur gerechteren Verteilung von PV empfohlen. Flächensparende Windräder sind als Alternative zu prüfen.

Als externe Ausgleichsfläche ist 1 ha eines großen Ackers von 8,69 ha geplant, Ackerzahl 37. Wegen der mäßigen Bodengüte wäre das zu verantworten, jedoch ist es agrarstrukturell besonders ungünstig, ein außergewöhnlich großes Feld „künstlich“ zu verkleinern. Weiterhin erzielt die Planung 95000 Ausgleichswertpunkte während nur 75000 gefordert sind. Solche Überkompensation lehnen wir angesichts der kritischen Flächenknappheit ab.

Bezüglich Feldvögeln ist zu erwähnen, dass diese sich laut Gutachten bereits auf der Sonderfläche gut entwickeln.

Bei Realisierung der Anlage sind die umliegenden Bewirtschafter haftungsfrei zu stellen bezüglich Stäuben und wegfliegenden Gegenständen. Eine Rückbauverpflichtung ist aufzunehmen.

Bereich Forsten

Die Forstwirtschaft ist an diesem Standort nicht betroffen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden zur Kenntnis genommen. Die überplanten Flächen stehen dem Vorhaben unmittelbar zur Verfügung, die Gemeinde Berg steuert die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen über Einzelfallentscheidungen. Mit der Nutzung der Fläche für Photovoltaik werden der Landwirtschaft für einen gewissen Zeitraum Flächen entzogen, diese stehen nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung der Landwirtschaft zur Verfügung.

Eine Angabe über die prozentuale PV-Nutzung im Gemeindegebiet Berg wird in der Begründung ergänzt.

Nach dem Monitoring-Bericht zum Umbau der Energieversorgung Bayerns (Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie: S. 33) besteht derzeit ein Energieverbrauch pro Einwohner von 33.000 Kwh pro Jahr. Daraus wird ersichtlich, dass die Deckung des Energiebedarfes durch Aufdachanlagen niemals gedeckt werden kann. Zur Deckung des Energiebedarfes mit erneuerbarer Energien sind daher zwangsläufig neben Windkraftanlagen auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen erforderlich.

Aufgrund der Planänderung durch die Stellungnahme der TenneT TSO GmbH und unter Anwendung der Eingriffsmethode von 2009 ist kein externer Ausgleich mehr erforderlich. Die Vorgaben für die Flächengröße der CEF-Maßnahme entsprechen den Angaben des Hinweis-papiers zur Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche (Stand 2023).

Ein Hinweis zu landwirtschaftlichen Immissionen ist festgesetzt, ebenso eine Rückbauverpflichtung.

Wasserwirtschaftsamt Regensburg – 03.01.2024

mit Schreiben vom 05.12.2023 haben Sie uns als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Vorhaben um Äußerung nach § 4 Abs. 1 BauGB gebeten. Zu dem genannten Vorhaben nehmen wir aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung.

Allgemein

Das Planungsgebiet liegt nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet bzw. Einzugsgebiet einer öffentlichen Wasserversorgung oder einem Überschwemmungsgebiet und ist nicht im Kataster gem. Art. 3 Bayer. Bodenschutzgesetz (BayBodSchG) aufgeführt, für die ein Verdacht auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen besteht.

Es findet keine erlaubnispflichtige Sammlung und gezielte Einleitung/ Versickerung von Niederschlagswasser statt.

Minimierung des Zinkeintrags in den Boden

Die einzelnen Module sollen laut dem Bebauungsplanentwurf mittels Ramm- oder Schraubfundamenten aus Metall errichtet werden. Werden verzinkte Stahlprofile, Stahlrohre bzw. Stahlschraubanker bis in die gesättigte Zone oder den Grundwasserschwankungsbereich eingebracht, kann Zink verstärkt in Lösung gehen. Für die Gründung der großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen werden viele Gründungselemente benötigt. Daher ist ein vermehrter Stoffeintrag von Zink in Boden und Grundwasser nicht auszuschließen. Verzinkte Rammprofile oder Erdschraubanker dürfen daher nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. Dieser ist durch Baugrunduntersuchungen zu ermitteln. Dabei ist zu beachten, dass insbesondere in Gewässernähe und in den Tallagen Grundwasser schon wenig unterhalb der Erdoberfläche anstehen kann.

Alternativ sind andere Materialien (z.B. unverzinkter Stahl, Edelstahl, Aluminium, Zink-Aluminium-Magnesium Legierung) oder andere Gründungsverfahren zu verwenden.

Erosionsschutz

Die kinetische Energie des von den Solarmodulen abtropfenden Wassers ist größer, als die des herabfallenden Regens. An den Abtropfpunkten besteht daher eine besondere Erosionsgefahr. Die Module sind so zu errichten, dass das Niederschlagswasser über die gesamte Kantenlänge abtropft, und nicht nur an den Eckpunkten. Wir empfehlen in den Festsetzungen unter Punkt C.1 entsprechend eine waagrechte Ausrichtung der Modulunterkante festzulegen.

Gegen den Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn obige Ausführungen berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag

Die allgemeinen Hinweise des Wasserwirtschaftsamtes Regensburg werden zur Kenntnis genommen. Die Festsetzungen werden hinsichtlich der Verwendung der Modulen in Abhängigkeit des Grundwasserstandes ergänzt. Die Erosion wird durch die Entwicklung von Grünland minimiert. Vor Baubeginn werden weiterhin Bodensondierungen bis unterhalb der Rammtiefe durchgeführt.

Landratsamt Neumarkt, Umweltschutz –22.12.2023

Stellungnahme aus Sicht des Immissionsschutzes

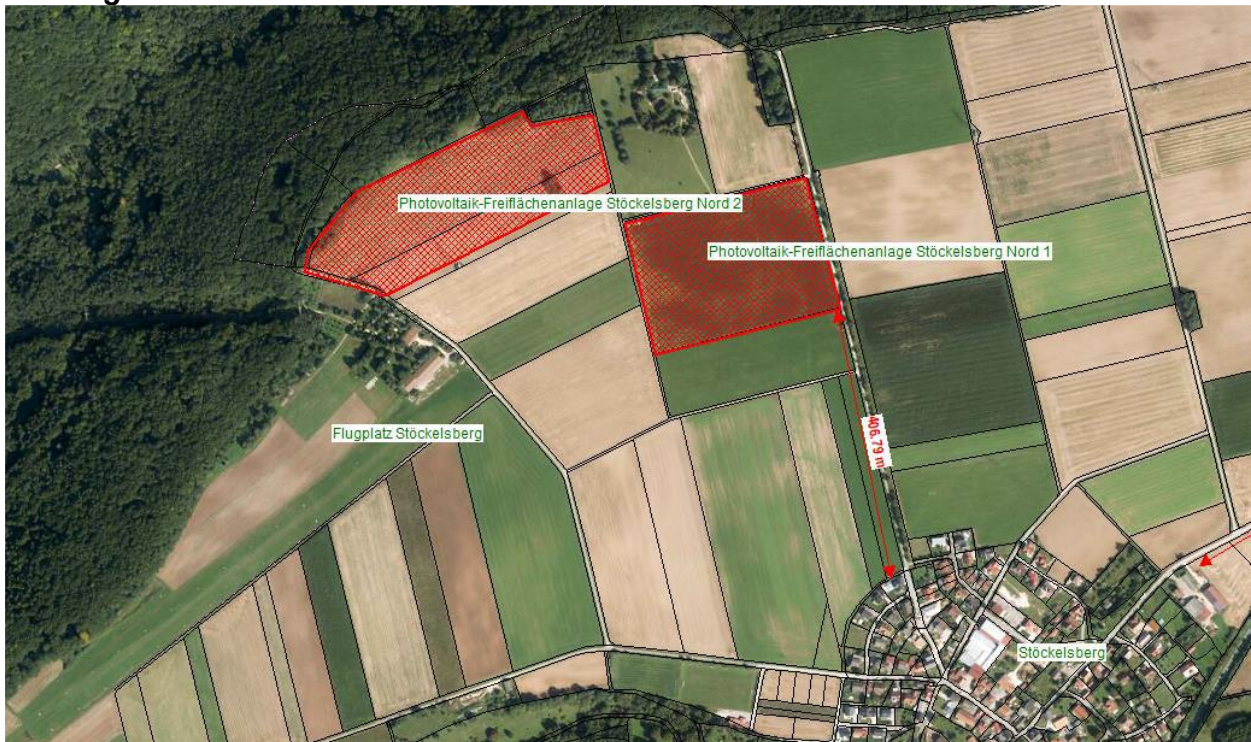


Abbildung 1 – Lageplan

Die Gemeinde Berg plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit Grünordnungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage Stöckelsberg Nord 1“. Im Parallelverfahren soll durch das 15. Deckblatt die Änderung des gültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Berg erfolgen. Der Geltungsbereich erstreckt sich über das Flst. 219 der Gemarkung Stöckelsberg und soll als Sondergebiet Photovoltaik nach § 11 der BauNVO ausgewiesen werden. Die nächstgelegenen Immissionsorte befinden sich in über 400 Metern Entfernung südlich zur geplanten Freiflächenphotovoltaikanlage. In einem Abstand von knapp 300 Metern westlich befindet sich ein Flugplatz mit Nebengebäuden. In einem Abstand von 100 Metern nördlich des Planbereichs ein landwirtschaftliches Anwesen. Augenscheinlich befinden sich dort keine relevanten Immissionsorte. Weiter befindet sich die „Photovoltaik-Freiflächenanlage unmittelbar nordwestlich des geplanten Geltungsbereiches.“

Blendung Die „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ gibt im Anhang 2 Bewertungshinweise für kritische Immissionsorte gegenüber Flächenphotovoltaikanlagen vor:

„Immissionsorte, die vornehmlich nördlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, sind meist ebenfalls unproblematisch. Eine genauere Betrachtung ist im Wesentlichen nur dann erforderlich, wenn der Immissionsort vergleichsweise hoch liegt (...). Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Photovoltaikanlage gelegen sind, brauchen nur bei Photovoltaik-Fassaden (senkrecht angeordnete Photovoltaikmodule) berücksichtigt zu werden. (...) Hinsichtlich einer möglichen Blendung kritisch sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Hier kann es im Jahresverlauf zu ausgedehnten Immissionszeiträumen kommen, die als erhebliche Belästigung der Nachbarschaft aufgefasst werden können.“

Gemäß „LAI - Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ sind schutzbedürftige Räume:

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen und Balkone) sind in die Beurteilung mit einzubeziehen. Dazu ist auf die Nutzungszeit tagsüber (06:00 - 22:00 Uhr) abzustellen.

Immissionsorte, die sich weiter als etwa 100 Meter von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden, erfahren erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen. Im vorliegenden Fall sind die nächstgelegenen Immissionsorte südlich der geplanten Photovoltaikanlage in einer Entfernung von über 400 Metern. Eventuelle Immissionsorte auf dem landwirtschaftlichen Anwesen nördlich des Planbereiches sind im vorliegenden Fall irrelevant, da Immissionsorte nördlich von Freiflächenphotovoltaikanlagen laut LAI-Leitfaden in der Regel unproblematisch sind.

Zur Vermeidung von unzulässigen Blendereignissen sollten folgende Maßnahmen der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen bereits in der Planungsphase berücksichtigt werden:

- Unterbindung der Sicht auf das Photovoltaikmodul in Form von Wällen oder blickdichtem Bewuchs in Höhe der Moduloberkante
- Optimierung von Modulaufstellung bzw. –ausrichtung oder –neigung
- Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad

Fazit

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen die Planung. Die Berücksichtigung der Hinweise der LAI zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen gemäß dem Stand der Technik wird empfohlen.

Die Blendwirkung der Photovoltaikanlage gegenüber den umliegenden Straßen, sowie gegenüber der Luftfahrt wird von dieser Stellungnahme nicht bewertet. Dies obliegt den dafür zuständigen Stellen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Landratsamtes werden zur Kenntnis genommen. Eine Eingrünung der Anlage ist vorgesehen, weiterhin ist die Verwendung von reflektionsarmen Modulen festgesetzt. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Landratsamt Neumarkt, Untere Naturschutzbehörde – 08.12.2023

Vorbehaltlich der Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Kartierung besteht mit der Planung im Wesentlichen Einverständnis.

Bitte noch die Breite der Eingrünungshecke zu ergänzen (Maßangabe) sowie eine Sichtschuttpflanzung aus zumindest Gehölzgruppen am Zaun entlang des Flurweges Fl.Nr. 196 Gmkg. Stöckelsberg.

Bei der externen Ausgleichsfläche bitte die Bemaßung Abstand zur Hecke ergänzen, damit geprüft werden kann, ob der notwendige Abstand für die Feldlerche gemäß den Vorgaben in den Hinweisen vom 22.2.23 eingehalten ist (Abstand zu Feldhecken und Einzelbäumen > 50 m, Abstand zu Baumhecken und Baumreihen > 120 m).

Die saP wird noch ergänzt. Die externe Ausgleichsfläche auf der Fl.Nr. 98 Gmkg. Häuselstein ist auf 2 Feldlerchen-Brutpaare ausgelegt. Bitte zu bedenken, dass die vorgesehene CEF-Fläche möglicherweise bereits durch Feldlerchen-Brutpaare belegt ist und durch die CEF-Maßnahme in diesem Fall zusätzliche Brutplätze darüber hinaus geschaffen werden müssen. Deshalb ist im Rahmen der Begehungen zur saP auch die externe Ausgleichsfläche zu kartieren.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Unteren Naturschutzbehörde werden zur Kenntnis genommen.

Die Bemaßung der Eingrünung wird ergänzt. Entlang des Flurweges Fl.Nr. 196 wird eine Eingrünung vorgesehen. Die Abstände der externen Ausgleichsfläche werden eingehalten und im Plan ergänzt.

Die Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums zu CEF-Maßnahmen für die Feldlerche sind für die Bauleitplanung nicht verbindlich. Es handelt sich hierbei um eine Handlungsempfehlung, die weder für die Gemeinde noch die Untere Naturschutzbehörde verbindlich ist. Es kann von den dort formulierten Ausschlusskriterien abgewichen werden. Gemäß § 2 EEG liegen die Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Dies gilt umso mehr, wenn aus standortbezogenen Faktoren ein Überwiegen des Interesses an Solarenergienutzung ableitbar ist. Auf der geplanten externen Ausgleichsfläche für die Feldlerche wird das bisher nicht dauerhafte Habitat (Anbau von Mais, Raps, Wintergetreide möglich) durch die geplante Maßnahme dauerhaft gesichert. Auf eine saP auf der Ausgleichsfläche wird daher verzichtet.

Landratsamt Neumarkt, Kreisbrandinspektion – 07.12.2023

Der Vorentwurf wird zur Kenntnis genommen und es bestehen aus Sicht des abwehrenden Brandschutzes keine Einwände.

Die Hinweise zum Brandschutz in Abschnitt E.6 werden bestätigt.

Da es sich bei der Solarenergieanlage um ein verfahrensfreies Vorhaben nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 9 BayBO handelt und die Belange des abwehrenden Brandschutzes daher nur im Bauleitplanverfahren eingebracht werden können, wird gebeten die Hinweise zum Brandschutz auch in den Durchführungsvertrag aufzunehmen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Kreisbrandinspektion werden zur Kenntnis genommen und in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Bayernwerk Netz GmbH – 10.01.2024

Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich eine 110-kV-Gemeinschaftsleitung der TenneT und der Bayernwerk Netz GmbH. Auskunft erteilt hier allein die TenneT als Eigentümer. Bitte beteiligen Sie, sofern noch nicht geschehen, die TenneT TSO GmbH (TenneT TSO GmbH, GSG-BTL-MS, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, bauleitplanung@tennet.eu) separat. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG. Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bayernwerk Netz GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die TenneT TSO GmbH wurde ebenfalls beteiligt, diese Stellungnahme wird gesondert behandelt

Bundesnetzagentur – 15.02.2024

Auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung. Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.

www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bundesnetzagentur werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Flugsicherung – 02.01.2024

Das Plangebiet liegt ca. 10 km von unserer Radaranlage Mittersberg [MTB] entfernt. Aufgrund der Art und der Höhe der Bauvorhaben werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Deutschen Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bundesamt für Flugsicherung – 11.01.2024

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand (Januar 2024).

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Bundesamtes für Flugsicherung werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Deutsche Telekom Technik GmbH – 06.12.2023

Die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Bitte beachten Sie bei Ihren weiteren Planungen, dass keine Verpflichtung der Telekom Deutschland GmbH besteht, die „Photovoltaikanlage“ an das öffentliche Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH anzuschließen.

Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom Deutschland GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabensträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige (mindestens 3 Monate vor Baubeginn) und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabensträgers mit der Telekom Deutschland GmbH erforderlich.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise Telekom werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Tennet TSO GmbH – 12.12.2023

Die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen hat ergeben, dass der Geltungsbereich der geplanten PV-Freiflächenanlage bei Stöckelsberg im Bereich unserer mit niederohmiger Sternpunktterdung betriebenen Höchstspannungsfreileitung liegt.

Die Leitungstrasse unserer Höchstspannungsfreileitung, die Leitungsbezeichnung, die Mastnummierungen sowie den Eigentümervermerk haben wir in den beiliegenden Lageplan M 1 : 2.500 eingetragen.

Wir machen darauf aufmerksam, dass wir für die Richtigkeit der Darstellung keine Gewähr übernehmen. Maßgeblich ist in jedem Fall der tatsächliche Bestand und Verlauf der Leitung in der Natur.

Die Baubeschränkungszone beträgt im Bereich der Maste 27 - 29 **jeweils 30,00 m beiderseits der Leitungssachse**.

Aufgrund des Maßstabes wurde die Schutzzone nicht in den Plan eingetragen. Diese Angabe ist jedoch gültig und bei der weiteren Planung bzw. Ausführung zu beachten!

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans sowie der Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich unserer Höchstspannungsleitung sind wir grundsätzlich einverstanden, sofern die Sicherheit des Leitungsbestandes und -betriebes nicht beeinträchtigt wird und die nachfolgenden Hinweise und Auflagen beachtet und eingehalten werden:

- Wir bitten Sie, unsere Höchstspannungsfreileitung inkl. der Baubeschränkungszone, den Maststandort, den Mastschutzbereich sowie die genaue Leitungsbezeichnung mit in den Bebauungsplan aufzunehmen.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone (**30,00 m beiderseits der Leitungssachse**) der Höchstspannungsfreileitung ist nur eine eingeschränkte Bebauung möglich. Maßgebend sind hier die einschlägigen
- Vorschriften DIN EN 50341-1 und DIN VDE 0105-100, in denen die Mindestabstände zwischen Verkehrsflächen, Bauwerken, etc. zu den Leiterseilen auch im ausgeschwungenen Zustand festgelegt sind. Wir bitten deshalb zu beachten, dass alle Bauvorhaben, die auf Grundstücken innerhalb der Schutzzone liegen oder unmittelbar daran angrenzen, der TenneT TSO GmbH im Rahmen des Baugenehmigungsprozesses zur Stellungnahme vorzulegen sind.
- Wir machen darauf aufmerksam, dass innerhalb der Baubeschränkungszone eine maximale Bauhöhe der aufgeständerten Module von **+ 3,80 m** (lt. Bebauungsplan) bezogen auf die vorhandene Erdoberkante möglich ist. Nebenanlagen wie Trafo-, Wechselrichterstation etc., die diese Höhe überschreiten, müssen gesondert bei uns angefragt werden.
- In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Höhe der Kameramaste für die Objektüberwachung auf **8,00 m** festgelegt. Wir weisen darauf hin, dass diese Höhe im Schutzbereich der Freileitung nur teilweise möglich ist und zwar nur, wenn die nach DIN EN 50341 vorgeschriebenen Mindestabstände eingehalten werden. Sollte an der Objektüberwachung festgehalten werden, muss uns der genaue Standort der Maste mitgeteilt werden. Erst danach können wir entscheiden, ob die Errichtung zulässig ist.
- Der Mastschutzbereich (**20,00 m im Radius um den Mastmittelpunkt der Gittermaste**) unserer Höchstspannungsleitung ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. In diesem Bereich dürfen keine Solarmodule aufgestellt werden. Des Weiteren dürfen innerhalb dieses Bereiches keine Abgrabungen oder sonstige Maßnahmen, die das bestehende Erdniveau verändern, durchgeführt werden.
- Aufgrund der Abstände zwischen der Geländeoberkante und den überspannenden Leiterseilen ist bei allen Bauarbeiten im direkten Leitungsbereich (Schutzzone) äußerste Vorsicht geboten. Die Höhe der dort eingesetzten Großgeräte (Kräne, Lader, Bagger; Muldenkipper u. ä.) ist beschränkt. Die möglichen Arbeitshöhen müssen rechtzeitig vor Baubeginn, mind. 4 Wochen im Voraus, bei der TenneT TSO GmbH angefragt werden.
- Bei Freiflächenanlagen ist vom Betreiber der Schattenwurf der vorhandenen Maste und Leiterseile zu akzeptieren. Dies gilt auch bei einer Anpassung/Erneuerung von Masten, die eine Änderung der Höhe bzw. der Grundabmessungen des Mastes bedingen und ggf. eine auftretende Änderung des Schattenwurfes verursachen.

- Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisbrocken und Schneematschklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Unter den Leiterseilen muss unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Wir bitten hier um Beachtung, gerade im Bereich von Photovoltaikanlagen und Gebäuden. Für solche witterungs- und naturbedingten Schäden kann keine Haftung übernommen werden. Dies gilt ebenso für eine Beschädigung an Solarmodulen, die überspannt werden.
- Grundsätzlich bedürfen alle Geländeänderungen, Abgrabungen bzw. Auffüllungen innerhalb der Schutzzone der vorherigen Zustimmung der TenneT TSO GmbH. Dies betrifft sowohl dauerhafte als auch vorübergehende Maßnahmen, wie z. B. die Lagerung von Mutterboden.
- Anpflanzungen innerhalb der Schutzzone sind mit der TenneT TSO GmbH abzustimmen. Gegen Anpflanzungen von Gehölzen, mit einer Endwuchshöhe von **+ 4,00 m**, bezogen auf das vorhandene Gelände, haben wir keine Einwände. Unterhalb der seitlichen Ausleger der Maste (Traversen) sind Anpflanzungen jedoch nicht erlaubt.
- Sollten im Bereich der Schutzzone Erdkabel verlegt werden, so ist dies rechtzeitig mit uns abzustimmen. Dazu benötigen wir einen maßstabsgetreuen Lageplan, aus dem die Leitungstrasse und die Verlegetiefe ersichtlich sind.
- Gegen eine Grundstückseinzäunung (Höhe max. **+ 2,50 m**) haben wir keine Einwände. Besteht die Umzäunung der Photovoltaik-Anlage aus elektrisch leitendem Material, ist der Zaun einschließlich der Zaunpfosten zu erden. Der Mastschutzbereich sowie eine Zufahrt (5,00 m breit) muss von der Umzäunung ausgespart werden.
- Aufgrund der möglichen statischen Aufladungen empfehlen wir, die Solarmodule einschließlich der Befestigungskonstruktionen innerhalb der Schutzzone elektrisch leitend mit dem Erdreich zu verbinden.
- Wir weisen auch darauf hin, dass durch die im Nahbereich der Freileitung vorhandenen Felder besonders empfindliche elektronische Geräte gestört werden können.
- Die Baustelleneinrichtung (Aufstellung von Büro- und Lagercontainern) muss generell außerhalb der Schutzzone erfolgen. Dies gilt auch für das eigentliche Baulager.
- Außerhalb der Baubeschränkungszone unserer Höchstspannungsleitung ist eine unbeschränkte Arbeitshöhe möglich.
- Die Bestands- und Betriebssicherheit der Höchstspannungsleitung muss jederzeit gewährleistet sein. Maßnahmen zur Sicherung des Leitungsbestandes und -betriebes, wie Korrosionsschutzarbeiten, Arbeiten zur Trassenfreihaltung von betriebsgefährdendem Aufwuchs bzw. auch die Erneuerung, Verstärkung oder ein durch Dritte veranlasster Umbau auf gleicher Trasse, unter Beibehaltung der Schutzzone, muss ungehindert durchgeführt werden können. Für Inspektions- und Wartungsarbeiten müssen der Zugang und die Zufahrt mittels LKW zu den Maststandorten weiterhin ungehindert möglich sein. Die Zugänglichkeit zur Leitungstrasse/zu den Leiterseilen muss ebenfalls gegeben sein.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit unseren Informationen helfen konnten. Sollten Sie noch Fragen haben, kommen Sie gerne auf uns zu.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der TenneT TSO GmbH werden zur Kenntnis genommen. Die Freileitung samt Baubeschränkungszone, Maststandorten, Mastschutzbereich und Leitungsbezeichnung werden in den BP aufgenommen. Hinweise zu den genannten DIN-Vorschriften werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Eine Höhenbeschränkung der baulichen Anlagen sowie der

Eingrünung ist nicht erforderlich, da Nebenanlagen nur innerhalb der Baugrenze errichtet werden dürfen. Die Baugrenze ist an die Schutzzone angepasst, sodass in dieser keine Anlagen errichtet werden dürfen.

Die Hinweise zu den Abständen bei Bauarbeiten werden an den Vorhabenträger weitergeleitet. Ein Hinweis zur Duldung von Schattenwurf und witterungs-/naturbedingten Schäden wird ergänzt. Die Hinweise zu Abgrabungen, Anpflanzungen, der Verlegung von Erdkabeln, zur Einzäunung, zu möglichen statischen Aufladungen, Baustelleneinrichtungen und zur Bestands- und Betriebssicherheit der Freileitung werden an den Vorhabenträger weitergeleitet

PLEdoc GmbH – 14.12.2023

Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen

Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Beschlussvorschlag:

Die Hinweise der PLEdoc GmbH werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht erforderlich.

Bayerischer Bauernverband – 12.01.2024

Für den Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Stöckelsberg -Nord 1“ geben wir folgende Stellungnahme ab:

Begrünung

Für die Eingrünung des Sondergebietes sind niedrig wachsende Gehölze und Hecken zu verwenden. Sofern hochwachsende Sträucher und Bäume angepflanzt werden, sind diese alle 10 bis 15 Jahre zu entfernen oder auf den Stock zu setzen. Andernfalls ist ein über den gesetzlichen Grenzabstand hinausgehender Abstand von 5 m zu den landwirtschaftlichen Flächen im Süden, Westen und Osten und von 10 m zu den an der Nordseite angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen einzuhalten, sofern diese nicht im Besitz den Anlagenbetreibers befinden. Damit wird sichergestellt, dass die landwirtschaftliche Nutzung der benachbarten Grundstücke durch Schattenwurf und Wasserentzug nicht negativ beeinflusst wird.

Bestehende Drainagen

Beim Bau der Solaranlage ist darauf zu achten, dass keine Drainagen (bzw. jegliche Formen von bodenverbessernden Maßnahmen) beschädigt werden, die benachbarte oder dahinterliegende Grundstücke entwässern.

Bewirtschaftung der umliegenden Flächen

Die normale Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgt auch durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Eggen und Mulchgeräte). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßem Einsatz der Geräte Steinschlag verursacht werden. Es besteht deshalb die Gefahr, dass Solarmodule beschädigt werden können. Dies wird auch durch die geplante Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Es ist deshalb eine Lösung zu finden, die den Haftungsausschluss von Steinschlagschäden und ähnliches durch die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen gewährleistet. Durch die Bewirtschaftung der an die geplanten Freiflächenanlagen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen können Staubemissionen entstehen. Es ist möglich, dass diese eventuell den Betrieb des Solarparks stören. Es muss daher sichergestellt werden, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der an das Sondergebiet Photovoltaik angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen durch den Bau des Solarparks nicht beeinträchtigt wird.

Rückbau nach Ablauf der Nutzung

Nach Ablauf der Flächennutzung durch Photovoltaik ist sicherzustellen, dass die betroffenen Flächen wieder in den Ausgangszustand zurückversetzt werden. Die Nutzung als Ackerfläche muss nach der Nutzung durch Photovoltaik jedenfalls wieder möglich sein. Zur Entsorgung der Anlage sowie zur Beseitigung jeglicher baulichen Maßnahmen (z.B. Zäune, Verkabelung, Fundamente etc.) sollte eine entsprechende Rückbauverpflichtung verankert werden.

Nutzung der Flurwege

Die Zufahrten zu den angrenzenden Flächen müssen auch während der Bauphase und nach Fertigstellung der Anlage gewährleistet bleiben bzw. sichergestellt werden. Vor allem ist sicherzustellen, dass landwirtschaftlichen Wege erhalten bleiben (v.a. Fl.Nr. 217, 220 und 227, Gemarkung Stöckelsberg) und in ausreichender Breite auch genutzt werden können. Die Flurwege werden von den angrenzenden Landwirten genutzt und befinden sich aktuell in einem guten Zustand, dieser ist auch während der Bauphase zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Finanzieller Ausgleich aufgrund der Beeinträchtigung von Jagdrevieren

Für die Beeinträchtigung der Jagdreviere, die im Zusammenhang mit den Photovoltaikanlagen entstehen, hat der Investor an die Jagdgenossenschaft einen finanziellen Ausgleich zu leisten. Der erforderliche Ausgleich ist von der Jagdgenossenschaft zu beziffern. Eine zwischen dem Investor und der Jagdgenossenschaft geschlossene Vereinbarung über den finanziellen Ausgleich ist vor dem Abschluss des Durchführungsvertrages vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise der Bayerischen Bauernverbandes werden zur Kenntnis genommen. Eine regelmäßige Pflege der zu pflanzenden Gehölze ist festgesetzt. Darüber hinaus werden nach Norden hin zum benachbarten Grundstück 25 m eingehalten, nach Westen und Osten grenzen jeweils Wirtschaftswege an den Geltungsbereich an, sodass landwirtschaftliche Flächen nicht unmittelbar betroffen sind.

Ein Hinweis zu Drainagen wird in den BP aufgenommen.

Ein Hinweis zur Duldung landwirtschaftlicher Immissionen ist bereits im BP festgehalten.

Eine Rückbauverpflichtung ist im BP festgesetzt und wird weiterhin über einen Durchführungsvertrag geregelt.

Ein Hinweis zur Nutzung der Flurwege wird in den BP aufgenommen.

Die Fläche der PV-Anlage stellt aufgrund ausreichend Flächen in der Umgebung kein unpassierbares Hindernis für Wildtiere dar. Für Kleintiere ist die Anlage durchgängig gestaltet (Abstand Zaununterkante Boden). Eine Beeinträchtigung des Jagdreviers ist nicht gegeben, ein finanzieller Ausgleich daher nicht erforderlich.

Bund Naturschutz, Kreisgruppe Neumarkt – 12.01.2024

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o. g. Verfahren und nimmt als anerkannter Naturschutzverband nach Art. 42 BayNatSchG und nach § 3 UmwRG Stellung:

Zunächst ist es positiv zu bewerten, dass die Gemeinde Berg einen "Kommunalen Leitfaden für Photovoltaik-Freiflächenanlagen" erstellt hat, um den unterschiedlichen Belangen der Energiewende, der Landwirtschaft und des Natur- und Umweltschutzes gerecht zu werden. In diesem Leitfaden dient der **Kriterienkatalog der Interessensgemeinschaft Triesdorfer Biodiversitätsstrategie** als Vorlage. Weiter heißt es: "Sollten einzelne Kriterien dieses Kriterienkatalogs nicht eingehalten werden, so ist dies im Konzept zu begründen."

Leider bezieht sich das Planungsbüro in keiner Planungsunterlage konkret auf die Kriterien des Leitfadens. Es wäre daher hilfreich, wenn dies in Zukunft bei allen PV-FFA im Gemeindegebiet beachtet würde. Auch bei den bereits durchgeführten Auslegungen sollte das Planungsbüro die Einhaltung der Kriterien des Leitfadens noch einmal überprüfen, vor allem sollte die Punktebewertung ergänzt und dargestellt werden.

Insbesondere wird bei der Nutzung der überplanten Fläche der Prozentanteil der überstellten Fläche in keinem Plan eingehalten: „Die Überstellung der FFA durch die Modulanordnung beträgt bei einer Nord-Süd-Ausrichtung nicht mehr als 50% der gesamten Fläche abzgl. der Nebenanlagen, bei einer Ost-West-Ausrichtung nicht mehr als 60 %“.

Für Stöckelsberg-Nord 1" sollen von 5,7 ha Gesamtfläche 5 ha überstellt werden. Dies entspricht einem Prozentanteil von 87 %. Um tatsächlich eine ökologische Aufwertung der Fläche zu erreichen, sollte also vor allem der nachfolgende Punkt 3 beachtet werden.

Außerdem wird ausgeführt, dass das Planungsgebiet im **landschaftlichen Vorbehaltsgebiet** liegt. Das wäre nach dem Leitfaden der Gemeinde eigentlich ein **Ausschlusskriterium**.

Hilfreich zur abschließenden Bewertung wäre es auch, wenn das Planungsbüro in seinen Ausführungen auch den letzten Absatz des Leitfadens jeweils mitberücksichtigt und dazu eine Aussage macht:

"Ergebnis der Kriterienbewertung

Die Gemeinde Berg legt fest, dass die Installation von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Gemeindegebiet angestrebt und unterstützt wird. Als Obergrenze im Gemeindegebiet werden ca. 2% (entspricht ca. 64 ha) der landwirtschaftlichen Flächen definiert.

Um einzelne Gemarkungen- die im Verhältnis zu den übrigen Gemarkungen im Gemeindegebiet prozentual mehr Potentialflächen aufweisen- nicht übermäßig zu belasten, wird festgelegt, dass nicht mehr als 15 ha pro Gemarkung mit Anlagen überbaut werden sollen. Eine geringfügige Abweichung von der Maximalausnutzung wäre im Einzelfall möglich. Hierüber hat der Gemeinderat zu befinden."

Zu den vorgelegten Planungsunterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Ohne die **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)** kann vom BUND Naturschutz noch keine abschließende Bewertung erstellt werden. Wir bitten Sie, diese nachzuliefern, da ja auch bereits im Vorentwurf CEF-Maßnahmen für die Feldlerche für notwendig erachtet werden.
→ Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und ihre Ergebnisse in den Entwurf eingearbeitet. Die saP liegt zusammen mit dem Entwurf aus.
2. Da es sich angeblich nur um eine temporäre Nutzung landwirtschaftlicher Flächen handelt, die nach Ablauf der technischen Nutzung wieder der Produktion von Lebensmitteln zur Verfügung stehen sollen, muss jegliche Kontaminierung des Bodens durch die Modulverankerungen ausgeschlossen werden. Deshalb dürfen nur **unverzinkte Modulverankerungen** verwendet werden. Nur dann wäre ggf. der "fachgerechte Umgang mit Boden" (Eingriffsminimierung) gewährleistet. **Betonfundamente** sind ebenfalls auszuschließen.

3. Innerhalb der Anlage müssen mindestens 10 Prozent der Fläche als **inselartige Freiflächen** gestaltet werden. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Sie können auch als zusätzliche Lebensraumstrukturen gestaltet werden, z.B. als Steinhaufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.
Der Abstand der Modulreihen ist eindeutig zu klein, um eine angestrebte naturschutzrechtliche Aufwertung des Areals zu erreichen. Hier werden größere Modulabstände (**Mindestabstand 5-6 Meter zwischen den Modulreihen**) gefordert, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.
4. Werbetafeln sind hier unnötig und sollten nicht zugelassen werden.
5. Bei der **Pflege der Fläche unter den Modulen**, nicht nur auf den Freiflächen, sollten folgende Punkte beachtet werden (siehe auch Triesdorfer Biodiversitätsstrategie):
 - Um die Biodiversität zu erhöhen, wird eine gestaffelte Mahd vorgeschrieben in der Form, dass eine Teilfläche von 20 Prozent im Wechsel nur alle zwei Jahre zu bewirtschaften ist (Rückzugsräume zum Beispiel für Insekten).
 - Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt. Das Mähgut muss von der Fläche abgefahren werden.
 - Wenn möglich, extensive Beweidung mit Tieren (vor allem Schafe). Dies ist bei der Höhe der Module zu berücksichtigen. Dabei darf ein mittlerer Tierbesatz von 0,3 GV pro Hektar nicht überschritten werden.
 - Eine Beweidung durch Schäfer oder mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz ist naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide.
6. Um die prognostizierte naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche durch diese Anlage nachzuweisen, sollte vom Betreiber ein **biologisches Monitoring** mit Kartierung von Zielarten im ersten, dritten und fünften Betriebsjahr sowie alle weiteren 5 Jahre zur Einhaltung der Zielsetzungen erfolgen. Die Ergebnisse müssen der Unteren Naturschutzbehörde (auch für die Einpflege in die Datenbanken des Landesamtes für Umwelt), den Naturschutzverbänden und dem Landschaftspflegeverband zur Verfügung gestellt werden. Empfohlen wird eine auch von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt geförderte **EULE-Zertifizierung**.
7. Der enorme Zuwachs von PV-FFA auch im Gemeindegebiet Berg führt leider dazu, dass bei günstigen Wetterverhältnissen der erzeugte PV-Strom nicht ins Verteilnetz eingespeist werden kann, und die größeren Anlagen in dieser Zeit abgeregelt werden. Deshalb ist es unerlässlich, **dass der Anlagenbetreiber auch einen Speicher bereitstellt, um eine Abregelung zu vermeiden und den erzeugten Strom zeitversetzt einspeisen zu können**. Dies würde auch unnötige Stromkosten für die Kunden verhindern.
8. **In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass ohne Einspeisegarantie keine Baumaßnahme begonnen werden darf.**

Wir würden uns über die Beteiligung am weiteren Verfahren freuen und erwarten vor allem auch das Ergebnis der Abwägung. Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Beschlussvorschlag:

Die im Triesdorfer Leitfaden genannten Kriterien werden berücksichtigt und dies in der Begründung vermerkt. Ebenso werden Abweichungen begründet.

Der Geltungsbereich des vorliegenden BPs hat eine Gesamtgröße von 5,7 ha, davon sind 4,6 ha als Sondergebietsfläche festgesetzt (nach Anpassung gem. Stn. TenneT). Als Grundflächenzahl ist 0,6 festgesetzt, was bedeutet, dass von der Sondergebietsfläche max. 60 % der Fläche überbaut werden dürfen. Dies entspricht 2,7 ha. Bezogen auf den Geltungsbereich sind dies 48%. Somit wird die Vorgabe des Triesdorfer Konzepts eingehalten. Die 5 ha beziehen sich auf den Bereich, in welchem die Module und Nebenanlagen errichtet werden dürfen (= Baugrenze). Gemäß den Kriterien der Gemeinde Berg sind Landschaftsschutzgebiete als Ausschlusskriterium eingestuft, landschaftliche Vorbehaltsgebiete aus dem Regionalplan sind dagegen nicht als Ausschlusskriterium gewichtet.

Eine Angabe über die prozentuale PV-Nutzung im Gemeindegebiet Berg wird in der Begründung ergänzt.

Zu 1.: Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde erstellt und wird zum Entwurf beigelegt.

Zu 2.: Der Pachtvertrag beläuft sich auf max. 30 Jahre. Eine Rückbauverpflichtung ist im BP festgesetzt und zudem im Durchführungsvertrag geregelt. Die Festsetzungen werden hinsichtlich der Verwendung bei den Modulen in Abhängigkeit des Grundwasserstandes ergänzt (vgl. Stn. WWA).

Zu 3.: Die Anlage von Lebensraumstrukturen in der Eingrünung werden ergänzt. Die Sondergebietsfläche dient vorrangig der Gewinnung erneuerbarer Energien, daher wird auf eine wirtschaftliche Nutzung der Fläche geachtet. Ergänzt wird ein Altgrasstreifen innerhalb der Fläche, welcher nur einmal pro Jahr gemäht wird. Weiterhin sind die geplanten Gras-Kraut-Fluren mit wechselnd 2 jährlicher Mahd festgesetzt.

Zu 4.: Die Sondergebietsfläche dient vorrangig der Gewinnung von erneuerbarer Energie. Um landwirtschaftliche Flächen nicht weiter zu beanspruchen, werden die Reihenabstände von mind. 2 m beibehalten, um die Fläche möglichst effizient auszunutzen. Allein durch die Umwandlung von Acker in Grünland und die Pflanzung von Hecken/Strauchgruppen, wird eine Aufwertung für die verschiedenen Schutzgüter erzielt. Werbetafeln werden als unzulässig festgesetzt.

Zu 5.: Eine gestaffelte Mahd bedeutet einen höheren Ressourceneinsatz und minimiert die Wirtschaftlichkeit der Anlage. Innerhalb des Zaunes ist der 3 m breite Streifen, der zur Umfahrung der Module dient, als Altgrasstreifen festgesetzt. Mulchen wird nicht ausgeschlossen, da es zu einer Humusanreicherung und einer CO₂-Bindung im Boden beiträgt. Die Besatzdichte bei einer Beweidung wird nicht festgesetzt, da diese abhängig ist von der tatsächlichen Entwicklung der Fläche.

Zu 6.: Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen.

Zu 7.: Die Möglichkeit zur Errichtung von Stromspeichern ist festgesetzt und wird vom Vorhabenträger je nach Verfügbarkeit umgesetzt.

Zu 8.: Kenntnisnahme